

Hausbrandt Trieste 1892 S.p.a.

Via Foscarini, 52 Nervesa della Battaglia (TV)

Whistleblowing-Richtlinie

Verzeichnis der Änderungen

Rev.	Datum	Zusammenfassung der Änderungen
0	17.12.2023	Erstfassung
1	14.06.2024	Berichtigung der Zustelladresse für Meldungen auf dem Postweg
2	30.09.2024	Aktualisierung des Verfahrens zur Einführung der Meldung auf elektronischem Weg



EINLEITUNG

Mit der Richtlinie 2019/1937 hat die Europäische Union die Rechtsvorschriften zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, erneuert, um einen Mindeststandard für den Schutz der Rechte von Whistleblowern (Hinweisgebern) in allen Mitgliedstaaten zu schaffen. Italien hat die europäische Richtlinie mit dem Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10. März 2023 (im Folgenden das "Dekret") umgesetzt.

Mit der Annahme dieser Richtlinie beabsichtigt die Gesellschaft Hausbrandt Trieste 1892 S.p.A. (im Folgenden die "Gesellschaft"), die oben genannten gesetzlichen Bestimmungen sowie die diesbezüglichen Richtlinien der nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC) einzuhalten.

Das angestrebte Ziel besteht darin, dem Whistleblower, d. h. der Person, die Verstöße meldet, klare operative Anweisungen bezüglich des Themas, des Inhalts, der Empfänger und der Übermittlungsarten der Meldungen zu geben.

Das Whistleblowing-Verfahren gewährleistet die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung und bei jedem weiteren Kontakt. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) des Dekrets informiert die vorliegende Richtlinie daher über die Kanäle, Verfahren und Bedingungen für die Abgabe interner und externer Meldungen.

1. HINWEISGEBER

Die Meldungen können von folgenden Personen eingereicht werden:

- a) Arbeitnehmer, einschließlich:
 - in Teilzeitarbeit, intermittierender Arbeit, befristeter Arbeit, Zeitarbeit, Lehrlingsarbeit, Hilfstätigkeiten sowie aus Personalvermittlung, (deren Arbeitsverhältnis durch das Gesetzesdekret Nr. 81/2015 geregelt wird);
 - in Gelegenheitsarbeit (gemäß Art. 54-bis des Gesetzesdekrets Nr. 50/2017, geändert durch das Gesetz Nr. 96/2017);
- b) als Selbständige:
 - mit Arbeitsvertrag (Artikel 2222 des Bürgerlichen Gesetzbuches);
 - mit einem Kooperationsverhältnis (gemäß Art. 409 des Zivilgesetzbuches), wie z. B. durch Vermittlung einer Agentur, Handelsvertretung und andere Kooperationsverhältnisse, die die Form einer kontinuierlichen und koordinierten Arbeit haben, die im Wesentlichen persönlicher Natur ist, auch wenn sie nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis erfolgt;
 - Kooperationsverhältnisse in Form einer ausschließlich persönlichen, kontinuierlichen Arbeit, deren Ausführung vom Auftraggeber organisiert wird;
- c) Arbeitnehmer, die ihre berufliche Tätigkeit für Parteien ausüben, die Waren oder Dienstleistungen liefern oder Arbeiten für das Unternehmen ausführen;
- d) freie Mitarbeiter und Berater, die für das Unternehmen tätig sind;



- e) bezahlte und unbezahlte Volontäre und Praktikanten, die für das Unternehmen tätig sind;
- f) Aktionäre und Personen, die Verwaltungs-, Management-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsaufgaben wahrnehmen, auch wenn diese Aufgaben de facto im Unternehmen ausgeübt werden (z. B. Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Vorstands).

Der Schutz von Hinweisgebern (Art. 7 dieser Richtlinie) gilt auch, wenn die Meldung, die Anzeige bei den Justiz- oder Rechnungsprüfungsbehörden oder die öffentliche Bekanntgabe von Informationen in folgenden Fällen erfolgt:

- a) wenn das oben beschriebene Rechtsverhältnis noch nicht begonnen hat, sofern die Informationen über Verstöße während des Auswahlverfahrens oder in anderen vorvertraglichen Phasen erlangt wurden;
- b) während der Probezeit;
- c) nach Beendigung des Rechtsverhältnisses, wenn die Informationen über Verstöße während dieses Verhältnisses erlangt wurden.

2. GEGENSTAND DER MELDUNG UND AUSGESCHLOSSENE MELDUNGEN

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Meldungen sind möglich:

Anzahl der Beschäftigten	Mit Organisations- und Verwaltungsmodell gem. Gesetzesverordn. Nr. 231/01	Gegenstand der Meldung
50 oder mehr	Ja	 Verstöße im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 (siehe Buchstabe c) Verstöße gegen das Modell (siehe Punkt c unten) Verstöße nach europäischem und nationalem Recht (siehe unten Punkte a) und b) (Art. 3 Abs. 2 Buchst. b, zweiter Satz, Gesetzesdekret Nr. 24/2023)

Im Einzelnen können die in der obigen Tabelle aufgeführten Verstöße Folgendes betreffen:

a) Verstöße gegen nationale oder europäische Rechtsvorschriften in folgenden Bereichen: öffentliches Auftragswesen; Dienstleistungen, Produkte und Finanzmärkte; Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und Konformität; Transportsicherheit; Umweltschutz; Strahlenschutz und nukleare Sicherheit; Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz; öffentliche Gesundheit; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten; Sicherheit von Netzen und Informationssystemen;



b) Verstöße gegen das Unionsrecht in folgenden Fällen: i) Handlungen oder Unterlassungen, die sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der Union auswirken; ii) Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt; iii) Handlungen oder Verhaltensweisen, die das Ziel oder den Zweck der Bestimmungen von Rechtsakten der Union in den vorgenannten Bereichen vereiteln;

c) rechtswidrige Handlungen im Sinne des Gesetzesdekrets 231/2001 oder Verstöße gegen die Organisations- und Verwaltungsmodelle.

3. MELDEWEGE: INTERN, EXTERN, ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE

Das Unternehmen hat einen internen Whistleblowing-Kanal eingerichtet, der die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person, der beteiligten Person und der in der Meldung genannten Person sowie des Inhalts der Meldung und der zugehörigen Dokumentation gewährleistet.

Es ist zu beachten, dass Whistleblowing-Meldungen zuerst über den internen Kanal erfolgen müssen.

Die Meldung über den externen Kanal, der von der ANAC¹ eingerichtet und verwaltet wird, kann nur unter bestimmten Bedingungen² erfolgen, und die öffentliche Bekanntgabe unterliegt noch strengeren³ Bedingungen, unbeschadet der Möglichkeit einer Meldung an die Justizbehörden.

¹ https://www.anticorruzione.it/-/whistleblowing

² Whistleblower können den **externen Kanal (ANAC)** nutzen, wenn:

⁻ es keine obligatorische Aktivierung des internen Whistleblowing-Kanals im Arbeitskontext gibt, oder dieser Kanal

⁻ nicht aktiv ist oder, selbst wenn er aktiviert ist, nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht;

⁻ die meldende Person bereits eine interne Meldung gemacht hat und diese nicht weiterverfolgt wurde;

⁻ die meldende Person berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass im Falle einer internen Meldung keine wirksamen

Folgemaßnahmen ergriffen würden oder dass die Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen nach sich ziehen könnte;

⁻ die meldende Person berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte.

³ Whistleblower können direkt eine **öffentliche Meldung** vornehmen, wenn:

⁻ der Hinweisgeber zuvor eine interne und eine externe Meldung erstattet hat oder direkt eine externe Meldung erstattet hat und keine Antwort zu den geplanten oder ergriffenen Folgemaßnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erhalten hat;

⁻ der Hinweisgeber berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann;

⁻ der Hinweisgeber berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die externe Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen mit sich bringt oder aufgrund der besonderen Umstände des Falls nicht wirksam weiterverfolgt werden kann, z. B. wenn Beweismaterial verborgen oder vernichtet werden könnte oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass der Adressat der Meldung mit dem Urheber des Verstoßes zusammenarbeitet oder selbst an dem Verstoß beteiligt ist.



4. INHALT UND MODALITÄTEN DER MELDUNGEN DURCH HINWEISGEBER

Eine Hinweisgebermeldung kann erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- bei Vorliegen von Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, über begangene oder wahrscheinliche Verstöße gegen nationale oder EU-Vorschriften, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität des Unternehmens schaden, sowie über Verhaltensweisen, die auf die Verschleierung solcher Verstöße abzielen

und

- solche Informationen im Rahmen der Tätigkeit bekannt werden oder sich ein entsprechender Verdacht ergibt.

Meldungen können nicht berücksichtigt werden, wenn sie ausschließlich:

- sich auf Streitigkeiten, Ansprüche oder Forderungen beziehen, die im persönlichen Interesse der berichtenden Person liegen;
- Aspekte des Privatlebens der meldenden Person betreffen, die in keinem direkten oder indirekten Zusammenhang mit der geschäftlichen und/oder beruflichen Tätigkeit stehen;
- sich auf private Aspekte der gemeldeten Person ohne eine direkte oder indirekte Beziehung auf die Tätigkeit innerhalb des Unternehmens und/oder allgemein auf die berufliche Tätigkeit beziehen.

Außerdem sind Meldungen nicht erlaubt:

- die fadenscheinig, diffamierend oder verleumderisch sind oder nur darauf abzielen, der gemeldeten Person zu schaden;
- die sich auf Verstöße beziehen, von denen der Hinweisgeber weiß, dass sie unbegründet sind.

Inhalte der Meldung

Um für das Verfahren zugelassen zu werden, muss die Meldung folgende Angaben enthalten:

- 1. die **Personalien** der meldenden Person (ausgenommen anonyme Meldungen) sowie eine Adresse, an die spätere Aktualisierungen geschickt werden sollen;
- 2. eine **klare, vollständige und detaillierte Beschreibung des Sachverhalts**, der Gegenstand der Meldung ist;
- 3. die **zeitlichen und örtlichen Umstände**, unter denen das gemeldete Ereignis eingetreten ist, also eine Beschreibung des Sachverhalts, der Gegenstand der Meldung ist, mit näheren Angaben zu den Indizien und gegebenenfalls dazu, wie der Meldende von dem Sachverhalt, der Gegenstand der Meldung ist, Kenntnis erlangt hat;
- 4. die **persönlichen Daten** oder sonstige Angaben, die eine Identifizierung der Person(en) ermöglichen, die für den gemeldeten Sachverhalt verantwortlich gemacht wird (werden);
- 5. gegebenenfalls die Angabe **anderer Personen**, die über den gemeldeten Sachverhalt berichten können:
- 6. gegebenenfalls die Angabe von **Dokumenten**, die die Richtigkeit der gemeldeten Angaben bestätigen können;



- 7. **alle sonstigen Angaben**, die geeignet sind, das Vorliegen der gemeldeten Tatsachen zu belegen;
- 8. im Falle der Nutzung des analogen Kanals (siehe unten) die ausdrückliche Erklärung, dass er/sie den Schutz des Informanten in Anspruch nehmen möchte, z.B. durch den Zusatz "Vertraulich zu Händen des Bearbeiters der Meldung".

Modalitäten der Meldung

Whistleblowing-Meldungen können auf folgenden Wegen erfolgen:

- > unter der Telefonnummer: 0422.889101;
- > auf Antrag des Whistleblowers im Rahmen eines direkten Gesprächs mit dem Leiter des internen Whistleblowing-Kanals, Herrn Ing. Antonio Ereno (Aufsichtsrat);
- > auf dem Postweg, indem Sie die Meldung in zwei versiegelte Umschläge stecken, wobei der erste die Personalien des Hinweisgebers zusammen mit einem Ausweisdokument und der zweite den Gegenstand der Meldung enthält; beide Umschläge müssen dann in einen dritten Umschlag gesteckt werden, der auf der Außenseite die Aufschrift "Vertraulich zu Händen des Bearbeiters der Meldung" trägt und an folgende Adresse gerichtet ist: ODV Ingegner Antonio Ereno c/o Hausbrandt Trieste 1892 S.p.A., Via Foscarini, 52 31040 Nervesa della Battaglia (TV);
- > über das **Add-on My Whistleblowing** der Software "My Governance" als alternativen Meldekanal, der auf elektronischem Wege die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten kann (im Folgenden die "Software"); in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Registrierung bei der Software die Vertraulichkeit der Meldung nicht beeinträchtigt;

Über den IT-Kanal und somit über die Software wird der Hinweisgeber durch die verschiedenen Phasen des Hinweisgeberverfahrens geführt und aufgefordert, eine Reihe von Feldern auszufüllen, um den Hinweis besser zu untermauern. Es ist wichtig, dass die angegebenen Elemente dem Meldenden direkt bekannt sind und nicht von anderen gemeldet oder erwähnt werden.

Anonyme Meldungen

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, anonyme Meldungen zu berücksichtigen, um eingehende Ermittlungen/Untersuchungen zur Prüfung des Inhalts der Meldung einzuleiten, jedoch nur, wenn sie genaue, übereinstimmende und hinreichend begründete Informationen enthalten. In jedem Fall kommen die Schutzmaßnahmen zum Schutz des Whistleblowers nur dann zum Tragen, wenn der Whistleblower in der Folge identifiziert wird und Vergeltungsmaßnahmen gegen ihn ergriffen wurden.

Übermittlung der Meldungen

Whistleblowing-Meldungen sind zu richten an Herrn Ingegner Antonio Ereno, entsprechend dem festgelegten Meldeweg.

Schließlich ist zu beachten, dass die Entgegennahme von Meldungen während der Schließungszeiten des Unternehmens ausgesetzt ist.



5. BEARBEITUNG DER MELDUNGEN

Dieses Verfahren regelt den Prozess der Entgegennahme, Analyse und Bearbeitung von Meldungen über rechtswidriges Verhalten, auf das die meldende Person im Rahmen ihrer Arbeit aufmerksam geworden ist.

Im Rahmen der Verwaltung des internen Meldewegs wird der Meldeverantwortliche (im Folgenden auch als "Bearbeiter" oder "Empfänger" bezeichnet) wie folgt tätig:

Entgegennahme der Meldung

Wenn die Meldung irrtümlich an eine Person übermittelt/von einer Person entgegengenommen wurde, die nicht für den Empfang der Meldung vorgesehen ist, und es offensichtlich ist, dass es sich um eine Whistleblowing-Meldung handelt, ist diese Person verpflichtet, den für Whistleblowing-Meldungen verantwortlichen Sachbearbeiter unverzüglich über den Erhalt der Meldung zu informieren, in jedem Fall jedoch innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Erhalt der Meldung, und gleichzeitig den Hinweisgeber über die Weiterleitung der Meldung zu informieren, unbeschadet aller in dieser Richtlinie vorgesehenen Geheimhaltungspflichten, auch seitens des Hinweisgebers (und seiner daraus resultierenden Haftung im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Richtlinie).

Der Empfänger stellt dem Hinweisgeber innerhalb von **sieben Tagen** nach Eingang des Hinweises eine Empfangsbestätigung aus. Die Meldung wird an die von dem Hinweisgeber angegebene Adresse weitergeleitet oder, falls keine Adresse angegeben wurde, zu den Akten genommen.

Anonyme Meldungen werden registriert und die Dokumentation wird aufbewahrt.

Das Unternehmen archiviert auf dem Postweg eingegangene Meldungen mit geeigneten Mitteln, die die Vertraulichkeit gewährleisten (z. B. in einem durch Sicherheitsmaßnahmen geschützten Archiv).

Mündliche Meldungen - in den in dieser Richtlinie vorgesehenen Formen - werden, vorbehaltlich der Zustimmung des Hinweisgebers, vom Bearbeiter durch Tonaufzeichnung auf einem zur Speicherung und Wiedergabe geeigneten Gerät oder in Form eines Protokolls dokumentiert.

Im letztgenannten Fall wird der Bericht auf einem zur Tonaufzeichnung und -wiedergabe geeigneten Gerät gespeichert oder alternativ vollständig transkribiert.

Im Falle eines persönlichen Gesprächs mit dem Whistleblower wird das Gespräch aufgezeichnet oder, falls dies nicht der Fall ist oder der Whistleblower der Aufzeichnung nicht zustimmt, wird ein Gesprächsprotokoll erstellt, das sowohl vom Vorgesetzten als auch vom Whistleblower unterzeichnet wird und von dem der Whistleblower eine Kopie erhält.

Bei Meldungen über die Software gewährleistet die Software selbst eine vollständige und vertrauliche Protokollierung in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Die Dokumente werden von der Software in digitalem Format gespeichert und archiviert, um die Rückverfolgbarkeit, Vertraulichkeit, Aufbewahrung und Wiederauffindbarkeit der Daten während des gesamten Prozesses zu gewährleisten.



Beziehungen zum Hinweisgeber und ergänzende Informationen zu der Meldung

Der Empfänger steht in Kontakt mit dem Hinweisgeber und kann bei Bedarf Ergänzungen verlangen.

Bei Protokollen, die im Anschluss an ein Treffen mit dem Hinweisgeber erstellt werden, kann dieser mit seiner Unterschrift das Protokoll des Treffens überprüfen, korrigieren und bestätigen.

Prüfung der Meldung

Der Empfänger geht den eingegangenen Meldungen nach und prüft, ob die Legitimität des Hinweisgebers gegeben ist und ob die Meldung in den Anwendungsbereich der Vorschrift fällt; anschließend werden die zeitlichen und örtlichen Umstände des Ereignisses geprüft.

Nach Abschluss der vorläufigen Prüfung:

- wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Meldung unter Angabe der Gründe abgewiesen;
- wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Ermittlungsverfahren

Der Empfänger garantiert die ordnungsgemäße Durchführung des Ermittlungsverfahrens durch:

- die Sammlung von Dokumenten und Informationen;
- die Einbeziehung externer Parteien (falls es erforderlich ist, die technische Unterstützung von Fachleuten in Anspruch zu nehmen) oder anderer Unternehmensfunktionen, die zur Zusammenarbeit mit dem Bearbeiter verpflichtet sind;
- die Anhörung anderer interner/außenstehender Personen, falls erforderlich.

Die Untersuchung wird nach den folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die Identifizierung des Hinweisgebers und der beteiligten Personen auszuschließen;
- die Prüfungen werden von Personen mit der erforderlichen Ausbildung durchgeführt und die Aktivitäten werden ordnungsgemäß nachverfolgt und archiviert;
- alle an der Prüfung beteiligten Personen wahren die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor;
- bei der Durchführung der Prüfungen wird sichergestellt, dass geeignete Maßnahmen für die Erhebung, Verwendung, Weitergabe und Speicherung personenbezogener Daten getroffen werden und dass die Erfordernisse der Untersuchung gegen die Notwendigkeit des Schutzes der Privatsphäre abgewogen werden;
- es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um mögliche Interessenkonflikte zu handhaben, falls die Meldung den Empfänger selbst betrifft.



Rückmeldung an den Hinweisgeber

Innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Empfangsbestätigung oder, falls keine Empfangsbestätigung vorliegt, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der siebentägigen Frist nach Einreichung der Meldung, gibt der Empfänger eine Rückmeldung zu der Meldung und übermittelt dabei entweder:

- die **Abweisung** unter Angabe der Gründe für die Entscheidung, oder
- die **Fundiertheit** der Meldung und die Weiterleitung an die zuständigen internen Stellen zur Weiterverfolgung, oder
- die durchgeführte und noch durchzuführende Tätigkeit (bei Berichten, die eine zeitaufwendigere Überprüfungstätigkeit beinhalten) und die getroffenen Maßnahmen (ergriffene Maßnahmen oder Weiterleitung an die zuständige Behörde).

6. INTERESSENKONFLIKT

Wenn der zuständige Sachbearbeiter in einem Interessenkonflikt steht, z. B. als gemeldete Person oder als Hinweisgeber, wird der Bericht an die ANAC weitergeleitet, wie unter Punkt 3 des vorhergehend beschriebenen Verfahrens ausgeführt.

7. SCHUTZ DER WHISTLEBLOWER UND IHRE VERANTWORTUNG

Hinweisgeber dürfen keinerlei Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein. Das Gesetz sieht diesbezüglich vor, dass Whistleblower nicht sanktioniert, degradiert, entlassen, versetzt oder anderen organisatorischen Maßnahmen unterworfen werden dürfen, die sich direkt oder indirekt negativ auf ihre Arbeitsbedingungen auswirken oder sie diskriminieren bzw. Vergeltungsmaßnahmen gegen sie darstellen.

Die Gründe, die eine Person dazu veranlassen, eine Meldung zu machen, einen Tatbestand anzuzeigen oder öffentlich zu machen, sind für die Zwecke ihres Schutzes unerheblich.

Im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder sogar außergerichtlichen Verfahren, in denen es um die Feststellung eines verbotenen Verhaltens gegenüber Whistleblowern geht, wird davon ausgegangen, dass ein solches Verhalten infolge des Hinweises, der öffentlichen Bekanntgabe oder der Beschwerde bei den Justiz- oder Rechnungslegungsbehörden stattgefunden hat. Die Beweislast dafür, dass ein solches Verhalten gegenüber Whistleblowern durch Gründe motiviert ist, die nichts mit der Meldung, der öffentlichen Bekanntgabe oder der Beschwerde zu tun haben, liegt bei der Person, die es begangen hat.

Darüber hinaus müssen die mutmaßlichen diskriminierenden Maßnahmen oder Vergeltungsmaßnahmen der ANAC gemeldet werden, die allein die Aufgabe hat, festzustellen, ob die Vergeltungsmaßnahme mit der Meldung des Missstands zusammenhängt, und in Ermangelung eines Nachweises durch das Unternehmen, dass die ergriffene Maßnahme in keinem Zusammenhang mit der Meldung steht, eine finanzielle Verwaltungssanktion zu verhängen.



Verarbeitung personenbezogener Daten und Vertraulichkeit

Die gesamte Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679, dem Gesetzesdekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003 und den Artikeln 13 und 14 des Dekrets; darüber hinaus kann die Nichteinhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtungen unbeschadet weiterer gesetzlich vorgesehener Haftungen eine disziplinarische Ahndung nach sich ziehen.

Die Verwendung der Software garantiert dem Hinweisgeber die vollständige Vertraulichkeit, da nur der OdV auf die Meldung zugreifen kann.

Die Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anschluss an eine Whistleblowing-Meldung sind im Anhang zu dieser Richtlinie einsehbar.

Interne und externe Whistleblowing-Meldungen und die dazugehörige Dokumentation werden so lange aufbewahrt, wie es für die Bearbeitung der Meldung erforderlich ist, jedoch nicht länger als 5 Jahre ab dem Datum der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Whistleblowing-Verfahrens, unter Einhaltung der Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und zum Schutz personenbezogener Daten.

Haftung des Hinweisgebers

Die Gesellschaft garantiert der gemeldeten Person das Recht, (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) über alle ihn betreffenden Meldungen informiert zu werden, wobei das Recht auf Verteidigung gewährleistet ist, sofern disziplinarische Maßnahmen gegen ihn eingeleitet werden.

Bei diesem Verfahren bleibt zudem gemäß dem Strafgesetzbuch und Artikel 2043 des Zivilgesetzbuchs die strafrechtliche und disziplinarische Haftung des Hinweisgebers im Falle einer verleumderischen oder diffamierenden Meldung unbeschadet.

Jede Form des Missbrauchs des Whistleblowing-Meldeverfahrens, wie z.B. Meldungen, die offensichtlich unbegründet sind und/oder nur dem Zweck dienen, der gemeldeten Person oder anderen Personen zu schaden, sowie jeder andere Fall der missbräuchlichen oder vorsätzlichen Ausnutzung des Verfahrens selbst, führt ebenfalls zu einer Haftung in Disziplinarverfahren und anderen zuständigen Gremien.

5. INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN

Die Richtlinie trat am 17. Dezember 2023 in Kraft. In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 30.09.2024 wurde festgestellt, dass sie aktualisiert wurde, um den elektronischen Meldekanal (Rev. 2) einzuführen. Mit ihrem Inkrafttreten gelten alle zuvor zu diesem Thema erlassenen Bestimmungen, unabhängig von der Form der Meldung, als aufgehoben, soweit sie mit den vorliegenden Bestimmungen unvereinbar sind oder von ihnen abweichen.

Das Unternehmen sorgt für die notwendige Bekanntmachung und stellt jedem Mitarbeiter ein Exemplar der Richtlinie zur Verfügung.

Alle Mitarbeiter können begründete Ergänzungen zu dieser Politik vorschlagen, wenn sie dies für notwendig erachten; die Vorschläge werden vom Verwaltungsrat des Unternehmens geprüft.

Diese Politik unterliegt in jedem Fall einer regelmäßigen Überprüfung.

Hausbrandt Trieste 1892 S.p.A.



ERKLÄRUNG ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEM. ART. 13 UND 14 DER VERORDNUNG (EU) 2016/679 IM RAHMEN DER WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE

Mit dieser Informationsschrift möchte Hausbrandt Trieste 1892 S.p.A. (im Folgenden die "Gesellschaft") die in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (oder "*Datenschutz-Grundverordnung*" - "DSGVO") vorgesehenen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft im Rahmen ihrer "Whistleblowing-Richtlinie", die gemäß Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10. März 2023 erlassen wurde, und insbesondere zu allen Tätigkeiten und Formalitäten im Zusammenhang mit der Funktionsweise des *Whistleblowing*-Managementsystems der Gesellschaft geben .

Die folgenden Informationen werden den "Hinweisgebern" und allen anderen potenziell "Betroffenen" zur Verfügung gestellt, wie z. B. den Personen, die als potenziell Verantwortliche für rechtswidrige Handlungen angegeben werden, den - "Vermittlern" (gemäß der Definition der Referenzgesetzgebung) sowie allen anderen Personen, die in irgendeiner Weise an der "Whistleblowing-Richtlinie" beteiligt sind.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung und DSB - "Datenschutzbeauftragter"

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist Hausbrandt Trieste 1892 S.p.A. Via Foscarini 52, 31040 Nervesa della Battaglia (TV). Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten ("DSB" bzw. "DPO" - Data Protection Officer) bestellt, an den sich die betroffene Person schriftlich unter folgender Adresse wenden kann: dpo@hausbrandt.it

2. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten und Zweck der Verarbeitung

Gemäß den Bestimmungen der betreffenden Richtlinie können personenbezogene Daten von der Gesellschaft erfasst werden, soweit sie in Whistleblowing-Meldungen oder in den diesen beigefügten Akten und Dokumenten enthalten sind, die die Gesellschaft über die in der Richtlinie vorgesehenen Kanäle erhält.

Die Entgegennahme und Bearbeitung solcher Meldungen kann je nach ihrem Inhalt die Verarbeitung der folgenden Kategorien personenbezogener Daten nach sich ziehen:

- a) allgemeine personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, darunter z. B. Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum und ort), Kontaktdaten (Festnetz- und/oder Mobiltelefonnummer, Postanschrift/E-Mail-Adresse), Funktion/Beschäftigung;
- b) "besondere" personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung, einschließlich beispielsweise Informationen über den Gesundheitszustand, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die sexuelle Ausrichtung oder die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft;
- c) "gerichtliche" personenbezogene Daten gemäß Artikel 10 der DSGVO, die sich auf strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit verbundene Sicherheitsmaßnahmen beziehen.

⁴ Gesetzesdekret zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019.



In Bezug auf die oben genannten Kategorien personenbezogener Daten wird betont, wie wichtig es ist, dass die übermittelten Berichte frei von Informationen sind, die für die Zwecke des Rechtsrahmens offensichtlich irrelevant sind. Insbesondere werden die Hinweisgeber aufgefordert, von der Verwendung personenbezogener Daten "besonderer" und "gerichtlicher" Art abzusehen, es sei denn, sie werden für deren Zwecke als notwendig und unvermeidbar erachtet, in Übereinstimmung mit Artikel 5 der DSGVO.

Die vorgenannten Daten werden von der Gesellschaft - dem für die Verarbeitung Verantwortlichen - gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023 und somit generell verarbeitet, um die notwendigen Vorarbeiten zur Überprüfung der Gründe für die gemeldeten Tatsachen und die Ergreifung der daraus folgenden Maßnahmen durchzuführen.

Darüber hinaus können die Daten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu Zwecken, die mit der Notwendigkeit der Verteidigung oder Feststellung der eigenen Rechte im Rahmen von gerichtlichen, verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Verfahren sowie im Rahmen von zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der erfolgten Meldung zusammenhängen, verwendet werden.

3. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist in erster Linie die **Erfüllung** einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6(1)(c) der DSGVO, welcher der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, der insbesondere aufgrund der oben genannten Gesetzgebung verpflichtet ist, Informationskanäle einzurichten und zu verwalten, die der Entgegennahme von Meldungen über rechtswidriges Verhalten zum Nachteil der Integrität der Gesellschaft und/oder des öffentlichen Interesses dienen.

In den Fällen, die in denselben Rechtsvorschriften vorgesehen sind, kann gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Datenschutz-Grundverordnung eine **gesonderte und freie Zustimmung des Hinweisgebers** eingeholt werden, insbesondere dann, **wenn seine Identität offengelegt werden muss** oder wenn vorgesehen ist, dass die **mündlich**, telefonisch oder über Sprachnachrichtensysteme oder in direkten Gesprächen mit der für die Verwaltung der Hinweise zuständigen Person **eingeholten Hinweise aufgezeichnet werden**.

Die Verarbeitung "besonderer" personenbezogener Daten, die in den Berichten enthalten sein können, beruht auf der Erfüllung von Pflichten und der Ausübung spezifischer Rechte des für die Verarbeitung Verantwortlichen und der betroffenen Person im Bereich des Arbeitsrechts gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung.

Im Hinblick auf den Zweck der Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechten vor Gericht ist die relevante Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten das **berechtigte** Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen in diesem Zusammenhang gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO; für denselben Zweck beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten mit "besonderem" Charakter, sofern vorhanden, auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f der DSGVO.

4. Bereitstellung von personenbezogenen Daten

Die Angabe personenbezogener Daten ist freiwillig, da die Möglichkeit besteht, dem Unternehmen auch anonyme Meldungen zu übermitteln, wenn diese präzise, kohärente und ausreichend begründete Informationen enthalten, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen, die in diesem Fall den Schutz des Hinweisgebers betreffen. Falls diese Daten zur Verfügung gestellt werden, werden sie zur Bearbeitung der Meldung unter Einhaltung der durch die einschlägigen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Grenzen und Vertraulichkeitsgarantien verarbeitet.



5. Verarbeitungsmethoden und Aufbewahrungsfrist der personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die in den gemäß der "Whistleblowing"-Richtlinie übermittelten Meldungen enthalten sind, erfolgt durch die von der Gesellschaft beauftragten bzw. bevollmächtigten Personen und beruht auf den Grundsätzen der Korrektheit, Rechtmäßigkeit und Transparenz, wie in Artikel 5 der DSGVO dargelegt.

Die personenbezogenen Daten können mit analogen und/oder computergestützten/telematischen Methoden verarbeitet werden, die für die Speicherung, Verwaltung und Übermittlung der Daten geeignet sind, in jedem Fall unter Anwendung geeigneter physischer, technischer und organisatorischer Maßnahmen, um ihre Sicherheit und Vertraulichkeit in jeder Phase des Verfahrens zu gewährleisten, einschließlich der Archivierung der Meldung und der zugehörigen Dokumente, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 12 des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023 sowie unter besonderer Berücksichtigung der Identität des Berichterstatters, der beteiligten und/oder in den Berichten genannten Personen, des Inhalts der Berichte und der zugehörigen Dokumente.

Die bei der Gesellschaft eingegangenen Meldungen werden zusammen mit den beigefügten Urkunden und Dokumenten so lange aufbewahrt, wie es für ihre Verwaltung erforderlich ist, und in jedem Fall, wie es die Gesetzgebung vorsieht, für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Datum der Mitteilung der entsprechenden Endergebnisse. Nach Ablauf dieser Frist werden die Meldungen aus dem System gelöscht.

In Übereinstimmung mit den Angaben in Absatz 1 werden personenbezogene Daten in Meldungen, die für den Zweck der Meldungen selbst offensichtlich irrelevant sind, unverzüglich gelöscht.

6. Adressaten bei Kommunikationen und im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten

Neben den oben genannten internen Stellen, die vom für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ausdrücklich dazu ermächtigt wurden, können die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen der "Whistleblowing"-Richtlinie und zu den angegebenen Zwecken auch von den folgenden Dritten verarbeitet werden, die förmlich als Auftragsverarbeiter benannt werden, sofern die in Artikel 28 der DSGVO genannten Bedingungen erfüllt sind:

- Anbieter von Beratungsdienstleistungen und Unterstützung bei der Umsetzung der "Whistleblowing"-Richtlinie;
- IT-Firmen und Fachleute im Hinblick auf die Anwendung angemessener technischinformatischer und/oder organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen auf die vom Unternehmenssystem verarbeiteten Informationen.

Sofern die entsprechenden Bedungen erfüllt sind, können personenbezogene Daten an Justizund/oder Polizeibehörden übermittelt werden, die diese im Rahmen von gerichtlichen Ermittlungen anfordern.

Die personenbezogenen Daten werden innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verarbeitet und auf dortigen Servern gespeichert.

Unter keinen Umständen werden personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben.



7. Rechte der betroffenen Person

Jede betroffene Person hat das Recht, die in Artikel 15 ff. der DSGVO genannten Rechte auszuüben, um von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen beispielsweise Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung oder die Einschränkung der sie betreffenden Verarbeitung zu verlangen, unbeschadet der Möglichkeit, bei Ausbleiben einer zufriedenstellenden Antwort eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzureichen.

Um diese Rechte auszuüben, ist es erforderlich, einen diesbezüglichen formlosen Antrag an die Adresse des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (**info@hausbrandt.it**) zu senden, oder an dieselbe E-Mail-Adresse kann das auf der Website der italienischen Datenschutzbehörde verfügbare Formular gesendet werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die oben genannten Rechte der betroffenen Personen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß und im Sinne von Artikel 2-undecies des Gesetzesdekrets Nr. 196 vom 30. Juni 2003 ("Datenschutzgesetz", geändert durch das Gesetzesdekret Nr. 101/2018) für den Zeitraum und in den Grenzen, in denen dies eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, eingeschränkt werden können, wenn ihre Ausübung zu einer konkreten und tatsächlichen Beeinträchtigung der Vertraulichkeit der Identität der meldenden Personen führen kann.

In solchen Fällen haben die betroffenen Personen auf jeden Fall das Recht, die Angelegenheit an die Gewährträgerbehörde zu verweisen, damit diese beurteilen kann, ob die Voraussetzungen für ein Tätigwerden gemäß Artikel 160 des Gesetzesdekrets Nr. 196/2003 erfüllt sind.